

## Beispiel 1 zur Wegstreckenentschädigung

### **Beispiel:**

Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 12 Kilometern und einer 5-Tagewoche, bei der nach den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II, Stand 18.08.2016, Rn. 11.146, 19 Arbeitstage zugrunde zu legen sind, ergibt sich so ein Betrag von 45,60 Euro.

## Beispiel 2 zur Wegstreckenentschädigung

### **Beispiel:**

Frau K. wohnt in Berlin-Hohenschönhausen und fährt jeden Tag nach Berlin-Spandau zur Arbeit. Die Fahrstrecke zur Arbeitsstelle beträgt ca. 25 km. Bei Anwendung der Pauschalregelung würden sich also  $25 \text{ (km)} \times 19 \text{ (Tage)} \times 0,20 \text{ (Euro)} = 95 \text{ Euro}$  zu berücksichtigende Fahrtkosten ergeben.

Wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist, was in den meisten Fällen der Fall ist, würde nur der für das Sozialticket in Berlin anfallende Betrag von 27,50 Euro anerkannt werden.